

Geschäftsverzeichnissnr. 4588
Urteil Nr. 149/2009 vom 30. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Arbeitsgericht Dinant.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Dezember 2008 in Sachen Caroline Michel gegen die « Chez Marie » PGmbH, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch das Gesetz vom 21. April 2007 abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie eine Verfahrensentzündung nur der obsiegenden Partei, die durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, vorbehält, auch wenn diese Vertretung im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer Verteidigung *pro deo* erfolgt, wobei diese Partei die Kosten und Honorare dieses Rechtsanwalts nicht selbst übernimmt, und sie der obsiegenden Partei, die durch einen Bevollmächtigten im Sinne von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vertreten wird, versagt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die fragliche Bestimmung ist Teil des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, das einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne abändert, dass die unterlegene Partei einen Teil der Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei übernehmen muss.

B.1.2. In der im Hauptverfahren anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007:

« Die Verfahrensentzündung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentzündung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrensentzündung entweder herabsetzen oder sie

erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentzündung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentzündung kommen, wird der Betrag dieser Entzündung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentzündung erhöht, auf die der Entzündungsberechtigte, der zur höchsten Entzündung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entzündung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entzündung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentzündung übersteigt ».

Der Hof braucht im vorliegenden Fall das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, durch das die in Absatz 3 des angeführten Artikels enthaltene Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter » durch die Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss » ersetzt wird, nicht zu berücksichtigen.

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt, ob die betreffende Bestimmung im Widerspruch zu dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe, indem sie die Verfahrensentzündung der obsiegenden Partei vorbehalte, der von einem Rechtsanwalt beigestanden werde, und die obsiegende Partei, die vor den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vertreten werde, davon ausschließe, und zwar « selbst wenn dies im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer

Verteidigung *pro deo* geschieht, wobei die Partei die Kosten und Honorare für diesen Rechtsanwalt nicht selbst bezahlt ».

B.2.2. Die fragliche Bestimmung war bereits Gegenstand von Nichtigkeitsklagen, die zu dem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 geführt haben; darin erkannte der Hof:

« B.17.2. Zwischen einer durch einen Rechtsanwalt verteidigten Partei und einer durch einen Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Partei gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied; normalerweise zahlt die erstgenannte Partei ihrem Beistand Kosten und Honorare, die vom Rechtsanwalt frei festgelegt werden, während die letztgenannte Partei weder ihrer Gewerkschaftsorganisation noch deren Delegiertem Beträge zahlen muss, deren Art und Höhe mit den Kosten und Honoraren eines Rechtsanwalts vergleichbar sind.

Der Gewerkschaftsbeitrag der Mitglieder ist nicht mit den Kosten und Honoraren von Rechtsanwälten vergleichbar. Der Beitrag ist nämlich aufgrund des Beitritts geschuldet und bezweckt nicht in erster Linie die Vergütung des Beistands oder der Vertretung vor Gericht. Die etwaigen Kosten, die eine Gewerkschaftsorganisation im Fall der Vertretung vor Gericht von einem Mitglied fordert, das nicht seit einer ausreichenden Anzahl von Jahren Mitglied ist, sind ebenfalls nicht vergleichbar mit den Honoraren von Rechtsanwälten. Das Gleiche gilt für den etwaigen Betrag, den ein Mitglied schuldet, das eine Klage vor Gericht entgegen der negativen Stellungnahme des Gewerkschaftsdelegierten einreichen möchte und das bei dieser Klage unterliegt.

B.17.3. Das Ziel des angefochtenen Gesetzes besteht darin, der unterlegenen Partei einen Teil der Kosten und Honorare, die die obsiegende Partei ihrem Rechtsanwalt bezahlt, zur Last zu legen. Zwar ändert sich die Beschaffenheit der Verfahrensschädigung, die bereits in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen war, durch die Wirkung des angefochtenen Gesetzes, da sie nunmehr dazu dient, die Kosten für die intellektuellen Leistungen des Rechtsanwalts zu decken, und nicht mehr nur die materiellen Kosten, die ihm für seinen Mandanten entstanden sind. Die Gewerkschaftsdelegierten, die vor den Arbeitsgerichten für die Mitglieder einer Gewerkschaftsorganisation, die sie beschäftigt, plädieren, leisten ebenfalls ähnliche Dienste.

Die Verfahrensschädigung gilt als eine pauschale Beteiligung an den tatsächlich von einer Partei getragenen Lasten, und der Gesetzgeber hat, indem er deren Vorteil nicht auf die Parteien ausgedehnt hat, die, wie etwa diejenigen, die durch einen Gewerkschaftsdelegierten unterstützt und vertreten werden, nicht die gleichen Lasten tragen, ein Unterscheidungskriterium gewählt, das sachdienlich ist angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ».

B.2.3. Der somit festgehaltenen Rechtfertigung für den Unterschied hinsichtlich der Rückforderbarkeit zwischen einer von einem Rechtsanwalt verteidigten Partei und einer von einem Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Partei wird nicht durch den Umstand Abbruch getan, dass die Verfahrensschädigung der von einem Rechtsanwalt vertretenen obsiegenden

Partei vorbehalten wird, « selbst wenn dies im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer Verteidigung *pro deo* geschieht ».

Die Gerichtskostenhilfe im Sinne von Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches betrifft insbesondere die Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und sonstigen Verfahrenskosten sowie die Auslagen öffentlicher und ministerieller Amtsträger - u.a. der Gerichtsvollzieher - sowie technischer Berater bei gerichtlichen Begutachtungen. Der Gegenstand dieser Gerichtskostenhilfe unterscheidet sich derart von der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, die zum Gesetz vom 21. April 2007 geführt haben, die Regelung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, der obsiegenden Partei, der von einem Rechtsanwalt beigegeben wird, vorbehalten konnte.

Was den Rechtsanwalt *pro deo* und insbesondere den « weiterführenden juristischen Beistand » (Artikel 446*bis* des Gerichtsgesetzbuches) betrifft, bestimmt Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2007 abgeänderten Fassung, dass der Rechtsanwalt die dem Begünstigten gewährte Verfahrensschädigung bezieht (Artikel 508/19 § 1) und sie in dem Bericht, den er dem Büro für juristischen Beistand erstattet, angibt (Artikel 508/19 § 2 Absatz 1), damit die Verfahrensschädigung auf die Vergütungen angerechnet werden kann, die er für seine Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erhält. Wenn der Begünstigte dieses weiterführenden Beistands die Verfahrensschädigung erhält, nachdem der Rechtsanwalt seinen Bericht eingereicht hat, kann diese von der Staatskasse zurückgefordert werden (Artikel 508/20 § 2 Absatz 2, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2007). Deshalb wird einer Partei, die weiterführenden Beistand erhält, nicht der Betrag der Verfahrensschädigung zustehen, ebenso wenig wie einer Partei, die von einem Gewerkschaftsdelegierten verteidigt wird.

B.2.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2009.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior